

# BLICK ● ELTERN

Punkt

Untersiggenthal

## STATUTEN

### I. GRUNDLAGEN

#### **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Blick ● Eltern Untersiggenthal besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Untersiggenthal. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht allen Bevölkerungsgruppen offen. Der Verein kann auch anderen Organisationen beitreten.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen von Eltern mit Kindern, mit Schwerpunkt Vorschul- und Schulalter, wahrzunehmen und sich für das Wohl der Kinder einzusetzen. Der Verein fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Der Verein erreicht diesen Zweck, indem er

- an kinderspezifischen Anliegen interessierte Eltern zusammenbringt.
- Veranstaltungen für und in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräfte(n), SchülerInnen in Absprache mit den Behörden organisiert und durchführt.
- Stellung nimmt und Aktivitäten plant zu vorschul-, schul- und bildungspolitischen Fragen.
- den Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus unterstützt).
- der Schule seine Mithilfe anbietet.
- die Mitglieder regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert.
- Öffentlichkeitsarbeit macht.
- Projekte und Aktionen (wie z.B. Ferienpass, Velobörse, Kinderfilmabend etc.) plant, organisiert und durchführt.

Das Leitbild von Blick ● Eltern beruht auf diesen Grundsätzen.

#### **Art. 3 Abgrenzung**

Der Schulbetrieb und der Schulunterricht sind durch Gesetze und Reglemente geregelt. Bei Fragen wendet sich Blick ● Eltern an die entsprechenden Stellen.

#### **Art. 4 Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird gesucht und gefördert.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Im Verein Blick ● Eltern gibt es die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzel- und Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönner

Die Einzel- und Familienmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.

Die Kollektivmitgliedschaft können Interessensgruppierungen und juristische Personen erwerben.

Gönner sind Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Verbände, etc., die dem Verein besonders verbunden sind.

### **Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme und den Status (Art. 5) neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand; die MV bestätigt die neuen Mitglieder.

### **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und nur per Ende Vereinsjahr möglich. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 8 Rechte der Mitglieder**

Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Bei Familienmitgliedern hat jedes erwachsene Familienmitglied (ab 18 Jahre) 1 Stimme. Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann an Mitgliederversammlungen nicht delegiert werden.

## III. FINANZIELLES

### **Art. 9 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden, Sponsorengelder, Subventionen etc.

### **Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen von minimal Fr. 25.-- und maximal Fr. 100.-- festgelegt.

### **Art. 11 Haftung der Vereinsmitglieder**

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. 8. und endet mit dem 31. 7. des folgenden Jahres.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 13 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

### **Art. 14 Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der MV zu versenden. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 1 Woche vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Beantragt 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes eine ausserordentliche MV, so ist der Vorstand verpflichtet, sie innert 60 Tagen einzuberufen.

### **Art. 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.
- Sie genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den Vorstand und die Revisoren.
- Sie kann die Statuten und das Leitbild ändern.
- Sie kann den Verein auflösen.
- Sie kann dem Vorstand Aufgaben übertragen.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.
- Sie bestätigt die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- Sie beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie entscheidet in Streitfällen.
- Sie entscheidet über die Anträge von Mitgliedern und Vorstand.
- Sie entscheidet über das vom Vorstand vorgelegte jährliche Tätigkeitsprogramm.
- Sie entscheidet über die Unterstützung von Gruppen und Organisationen.

### **Art. 16 Beschlüsse der MV**

Die MV entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr; auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden kann geheim abgestimmt werden. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Die Aufnahme nicht traktandierter Geschäfte in die Traktandenliste der MV benötigt das Einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Er wird von der MV für ein 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche(r) durch die MV bestimmt wird. Jede(r) Inhaber(in) eines Amtes ist wieder wählbar.

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem Zweckartikel Art. 2 und gemäss dem Leitbild des Vereins.
- Er erledigt die ihm von der MV übertragenen Aufgaben.
- Er erstellt das Tätigkeitsprogramm zuhanden der MV.
- Er erstellt ein Jahresbudget zuhanden der MV
- Er kann für besondere Aufgaben Delegierte und Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er ist für die Mitgliederwerbung zuständig.
- Er kann Einzelpersonen unterstützen.
- Er nimmt neue Mitgliedern auf, welche die MV bestätigt

### **Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes**

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Mitglieder des Vorstandes nach freiem Ermessen oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes zu Sitzungen ein. Er macht einen Jahresbericht zuhanden der MV.

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten.

Das Co-Präsidium ist aufgeteilt in Präsident/in und Vizepräsident/in oder zwei Co-Präsidentinnen/Präsidenten. Alle Artikel der Statuten, welche sich auf das Präsidium beziehen, müssen im Sinne einer Doppelbesetzung interpretiert werden können.

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt, in der Regel in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten, die Vereinskorrespondenz. Sie/er erstellt von der MV und von allen Vorstandssitzungen ein Protokoll.

Die Kassierin/der Kassier führt die Kassengeschäfte und die Beitrags- sowie die Mitgliederkontrolle. Sie/er legt der MV alljährlich die Rechnung vor.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Vereinsausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Fünftel des nicht zweckgebundenen Vereinsvermögens pro Vereinsjahr von sich aus zu beschliessen.

Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### **Art. 20 Die Kontrollstelle**

Die MV wählt auf 3 Jahre 2 Revisorinnen/Revisoren als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und stellt der MV den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 21 Statutenrevision**

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr an einer einberufenen MV 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene MV mit einfachem Mehr die Auflösung beschliessen. Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 23**

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 bis 79.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins Blick ● Eltern Untersiggenthal am 22. 9. 2000 genehmigt worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die an der Gründungsversammlung beschlossenen und im Protokoll festgehaltenen Änderungen der Statuten wurden mit einbezogen.

Die an der MV vom 20. September 2002 beschlossenen Änderungen bezüglich des Geschäftsjahres wurden berücksichtigt.

Die an der MV vom 17. September 2005 beschlossenen Änderungen bezüglich der Vereinsausgaben (Art. 19) sowie der Auflösung des Vereins (Art. 22) wurden berücksichtigt.

Die an der ausserordentlichen MV vom 25. März 2015 beschlossene Statutenänderung bezüglich Zweck des Vereins (Art. 2) wurde berücksichtigt.

Die an der MV vom 25. Oktober 2015 beschlossene Statutenänderung bezüglich Mitglieder des Vorstandes (Art. 19) wurde berücksichtigt.

Untersiggenthal, 25. Oktober 2015

Die Präsidentin

Andrea Imholz Stöcklin

Für den Vorstand

  
Richard Kan

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 21 Statutenrevision**

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr an einer einberufenen MV 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene MV mit einfachem Mehr die Auflösung beschliessen. Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 23**

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 bis 79.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins Blick ● Eltern Untersiggenthal am 22. 9. 2000 genehmigt worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die an der Gründungsversammlung beschlossenen und im Protokoll festgehaltenen Änderungen der Statuten wurden mit einbezogen.

Die an der MV vom 20. September 2002 beschlossenen Änderungen bezüglich des Geschäftsjahres wurden berücksichtigt.

Die an der MV vom 17. September 2005 beschlossenen Änderungen bezüglich der Vereinsausgaben (Art. 19) sowie der Auflösung des Vereins (Art. 22) wurden berücksichtigt.

Die an der ausserordentlichen MV vom 25. März 2015 beschlossene Statutenänderung bezüglich Zweck des Vereins (Art. 2) wurde berücksichtigt.

Die an der MV vom 25. Oktober 2015 beschlossene Statutenänderung bezüglich Mitglieder des Vorstandes (Art. 19) wurde berücksichtigt.

Untersiggenthal, 25. Oktober 2015

Der Präsident



Richard Kan

Für den Vorstand

Andrea Imholz Stöcklin